

BL_GERICHTE 2018-11-07-vv-2 vom 7. November 2018

BL Gerichte, 2018-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-11-07-vv-2

FR: BL_GERICHTE 2018-11-07-vv-2 du 7 novembre 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-11-07-vv-2 del 7 novembre 2018

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung / Nichterreichen der dreijährigen Dauer der ehelichen Gemeinschaft

Erwägungen

E. 4

August 2013 in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken, da sie im September 2013 mit der Ausbildung zur Betriebsökonomin an der Fachhochschule B.____ (B.____) begann. Auf den 13. Februar 2015 wurde die Beschwerdeführerin von der B.____ exmatrikuliert und zog am 1. April 2015 zu C.____, ihrem zukünftigen Schweizer Ehemann, geboren am XX.XX.1988, an die X.____strasse nach D.____. Am 20. Mai 2015 er-

Seite 2 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> hielt A.____ eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat. Am 24. Juli 2015 heirateten A.____ und C.____. Die Ehefrau erhielt alsdann eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann, welche letztmals bis zum 23. Juli 2018 ausgestellt wurde.

B. Das Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft (AfM) wurde im Dezember 2016 mittels Mutationsmeldung darüber informiert, dass sich A.____ am 1. Dezember 2016 von ihrem Ehemann getrennt und die gemeinsame Wohnung verlassen habe und an die Y.____strasse in D.____ gezogen sei. Gemäss Urteil des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost (Zivilkreisgericht) vom 9. März 2017 wurde den Ehegatten das Getrenntleben bewilligt und festgestellt, dass sie dieses bereits per 20. Oktober 2016 aufgenommen hatten.

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs für den in Betracht gezogenen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die in Betracht gezogene Wegweisung aus der Schweiz äusserte sich A.____ am 6. September 2017 zu ihrer Ehe und teilte unter anderem mit, dass sie zur Zeit eine Ausbildung zur Kauffrau EFZ (eidgenössischer Fähigkeitsausweis) E-Profil (erweiterte Grundbildung) bei der E.____ AG absolviere und hierfür die Kaufmännische Handelsschule in F.____ besuche. Der Ehemann nahm mit Schreiben vom 17. September 2017 Stellung.

C. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2017 widerrief das AfM die Aufenthaltsbewilligung von A.____ und wies sie bis spätestens am 20. November 2017 aus der Schweiz weg. Das AfM begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Grund für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung infolge der gerichtlichen Trennung ihrer Ehe seit dem 20. Oktober 2016 nicht mehr gegeben sei. Weil die Voraussetzungen gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht gegeben seien, sei diese

zu widerrufen. Ebenso wenig bestehe ein Anspruch gestützt auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950. Zudem erweise sich die Wegweisung als verhältnismässig. Ein persönlicher Härtefall liege nicht vor.

D. Gegen diese Verfügung erhob A.____, nachfolgend immer durch Advokat Alex Hediger vertreten, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat) Beschwerde und beantragte, es seien die angefochtene Verfügung aufzuheben und die der Beschwerdeführerin erteilte Aufenthaltsbewilligung nicht zu widerrufen bzw. zu verlängern, alles unter o/e-Kostenfolge und im Falle des Unterliegens mit Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Im Wesentlichen machte die Beschwerdeführerin geltend, die Ehe sei nicht gescheitert. Werden noch von einer gescheiterten Ehe ausgegangen, liege ein nachehelicher Härtefall vor. Des Weiteren erklärte die Beschwerdeführerin, sich bereits vor der Ehe zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufgehalten und in Mazedonien ihre Zelte abgebrochen zu haben. Mitte 2019 werde sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Sie sei ein Vorzeigebeispiel einer gelungenen Integration. Es sei somit unverhältnismässig, sie wegzuweisen.

E. Mit Beschluss Nr. 365 vom 13. März 2018 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde nicht entsprochen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- wurden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der Regierungsrat führte in

Seite 3 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> seinem Entscheid aus, die Ehe habe objektiv betrachtet als gescheitert zu gelten, die Voraussetzungen für das Abweichen vom Erfordernis des Zusammenlebens seien nicht gegeben und die Ehe habe weniger als drei Jahre bestanden. Zudem liege kein nachehelicher Härtefall vor. Es ergebe sich weder aus lit. a noch aus lit. b des Abs. 1 des Art. 50 AuG noch aus Art. 8 EMRK ein Anspruch. Die Wegweisung sei verhältnismässig. Es liege auch kein Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG vor. Überdies bestehe keine Veranlassung, der Beschwerdeführerin im Rahmen des regierungsrätlichen Ermessens die Aufenthaltsbewilligung zu belassen. Der Regierungsrat kam zum Schluss, unter Würdigung der gesamten Umstände dränge sich der Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz nicht auf.

F. Mit Eingabe vom 26. März 2018 erhob die Beschwerdeführerin gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), Beschwerde und beantragte, es seien die Verfügung des AfM vom 19. Oktober 2017 bzw. der Entscheid des Regierungsrates vom 13. März 2018 vollumfänglich aufzuheben und die der Beschwerdeführerin erteilte Aufenthaltsbewilligung nicht zu widerrufen bzw. angemessen zu verlängern. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Es sei der Beschwerdeführerin sowohl für die o/e-Kosten des Verfahrens vor Kantonsgericht als auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Regierungsrat der Kostenerlass mit dem sie vertreten den Anwalt als unentgeltlichem Rechtsbeistand zu bewilligen; alles unter o/e-Kostenfolge. Innerhalb erstreckter Frist reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. April 2018 die Unterlagen für das Kostenerlassgesuch und mit Eingabe vom 23. Mai 2018 die ergänzende Beschwerdebeurteilung ein.

In seiner Vernehmlassung vom 28. Mai 2018 beantragte der Regierungsrat die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

G. Mit Verfügung vom 19. Juni 2018 überwies das Gerichtspräsidium den Fall der Kammer zur Beurteilung im Rahmen einer Urteilsberatung. Es wies den Beweisantrag der Beschwerdeführerin auf Parteibefragung ab und verfügte, dass über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung zusammen mit der Hauptsache entschieden werde.

Das Kantonsgericht zieht i n E r w ä g u n g :

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Demnach ist das Kantonsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen nach §§ 43 ff. VPO sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

3. Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin und deren Wegweisung aus der Schweiz zu Recht erfolgten.

E. 4.1

Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 f. AuG; vgl. auch Art. 2 AuG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet nach Art. 18 ff. und 27 ff. AuG – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland – nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat die ausländische Person somit grundsätzlich nicht, es sei denn, das AuG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 135 II 1 E. 1.1; PETER UEBERSAX, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/ Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 7.84 ff.).

E. 4.2

Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen der Schweiz und Mazedonien keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, welche der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumen würde.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin reiste am 4. August 2013 zu Ausbildungszwecken in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken nach Art. 27 AuG. Gemäss Art. 27 Abs. 3 AuG richtet sich der weitere Aufenthalt in der Schweiz nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des AuG. Am 13. Februar 2015 wurde die Beschwerdeführerin

von der B. ____ exmatrikuliert, da die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben (siehe Schreiben vom 23. April 2015 an das AfM) im Januar 2015 die Prüfung zur Assessment Stufe nicht bestanden habe. Somit erlosch der Grund für ihre Aufenthaltsbewilligung zwecks Ausbildung und die Beschwerdeführerin hätte – wie ihr im Schreiben des AfM vom 8. Mai 2015 mitgeteilt wurde – die Schweiz verlassen müssen. In diesem Zusammenhang kann überdies festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin am 22. April 2013 eine Erklärung unterzeichnet hatte, wonach sie sich verpflichtete, nach Abschluss oder Abbruch ihres Studiums die Schweiz zu verlassen. Es kann also – entgegen ihrer in den Rechtsschriften vertretenen Auffassung – nicht die Rede davon sein, dass sie im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz zwecks Ausbildungszwecken berechtigterweise der Meinung gewesen sei, sie könne in ihrem Heimatland die Zelte abbrechen und hier eine neue Existenz aufbauen.

5.1. Ein gesetzlicher Anspruch einer ausländischen Person auf Anwesenheit in der Schweiz liegt gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG dann vor, wenn diese mit einem Schweizer bzw. einer Schweizerin verheiratet ist und mit dieser Person zusammenwohnt. Nach Art. 49 AuG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens nach den Artikeln 42 - 44 AuG nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht. Als wichtige Gründe gelten gemäss Art. 76 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt

Seite 5 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 berufliche Verpflichtungen oder eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme. Regelmässige eheliche Kontakte, namentlich auch der Besuch einer Ehe-therapie während einem krisenbedingten Getrenntleben, sprechen für den Weiterbestand der ehelichen Gemeinschaft und sind daher als Rechtfertigungsgründe des Getrenntlebens für eine Übergangszeit von sechs bis zwölf Monaten gelten zu lassen. Vorbehältlich durch Therapiebesuche oder anderswie belegter Versöhnungsbestrebungen, etwa gemeinsamer Ferien, wird als Faustregel das Getrenntleben von über drei Monaten nicht mehr unter Art. 49 AuG subsumiert bzw. als Auflösung der Ehegemeinschaft interpretiert (vgl. MARC SPESCHA in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl., Zürich 2015, Art. 49 AuG N 1 ff.).

5.2 Gilt die Ehegemeinschaft als aufgelöst, so besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 42 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt (lit. a) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Art. 50 AuG kommt erst zur Anwendung, wenn mindestens faktisch von einer definitiven Auflösung der Familiengemeinschaft auszugehen ist. Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft; demgegenüber ist nicht relevant, wie lange die Ehe nach Beendigung des Zusammenlebens formell noch bestanden hat (BGE 136 II 113 E. 3.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt eine (relevante) Ehegemeinschaft vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht. Mit Blick auf Art. 49 AuG ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat (BGE 137 II 345 E. 3.1.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_501/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 6.4.2). Für die Annahme einer Auflösung der Ehegemeinschaft ist somit

weder eine eheschutzrichterliche oder gerichtliche Trennung noch eine Scheidung der Ehegatten erforderlich (SPESCHA, a.a.O., Art. 50 AuG N 1).

5.3. Die Beschwerdeführerin heiratete am 24. Juli 2015 den Schweizer C.____ und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann. Das AfM wurde im Dezember 2016 informiert, die Beschwerdeführerin habe sich am 1. Dezember 2016 von ihrem Ehemann getrennt, die gemeinsame Wohnung verlassen und eine Wohnung an der Y.____strasse in D.____ bezogen. Mit Entscheid vom 9. März 2017 bewilligte das Zivilkreisgericht den Ehegatten rückwirkend das Getrenntleben per 20. Oktober 2016. Gegen die Höhe der durch das Zivil- kreisgericht festgelegten Unterhaltsbeiträge erhoben beide Ehegatten Berufung. Am 11. Juli 2017 fand eine Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, statt, an welcher sich die Parteien vergleichsweise über die noch strittigen Unterhaltsbeiträge einigten. In der Stellungnahme an das AfM vom 20. September 2017 bestätigte die Beschwerdeführerin auf Frage des AfM, dass sie seit 1. Dezember 2016 von ihrem Ehemann getrennt lebe. Die Beschwerdeführerin machte zwar in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2017 an das AfM geltend, ihr sei im Vorfeld zur Trennung klar gewesen, dass ihr Ehemann "nicht mehr wolle". Es sei jedoch durchaus möglich, dass er nach wenigen Monaten wieder auf sie zugehen werde und mit ihr zusammenleben wolle. Sie habe für ihn immer noch starke Gefühle. Sie erklärte in

Seite 6 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> ihrer Stellungnahme vom 20. September 2017 weiter, keinen Kontakt zu ihrem Ehemann zu haben und ihn das letzte Mal bei der Trennungsverhandlung gesehen zu haben. Der Ehemann erklärte in seiner Stellungnahme an das AfM vom 17. September 2017, dass die Ehe von seiner Seite aus definitiv gescheitert sei. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2017 widerrief das AfM die Aufenthaltsbewilligung. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde an das Kantonsgericht geltend, dass die Trennung insbesondere aus finanziellen Gründen erfolgt sei, weil der Ehemann nicht mehr damit einverstanden gewesen sei, dass die Beschwerdeführerin ihre ursprüngliche Anstellung zu Gunsten einer kaufmännischen Ausbildung aufgegeben habe und eine kaufmännische Lehre bei der E.____ AG absolviere. Die Beschwerdeführerin sei nach wie vor der Meinung, dass die Ehe mit ihrem Ehemann nicht definitiv gescheitert sei und sei ohne weiteres bereit, einen Neubeginn zu wagen, wenn dies auch dem Wunsch des Ehemannes entspreche.

5.4. Wie die obigen Ausführungen zeigen, wohnen die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann spätestens seit dem 1. Dezember 2016 nicht mehr zusammen. Im Zeitpunkt der Verfügung des AfM vom 19. Oktober 2017 lebten die Ehegatten somit seit mindestens über zehn Monaten getrennt. Die Beschwerdeführerin bringt auch nichts vor, was als Indiz auf eine Wiederannäherung der Ehegatten hindeutet. So wird nicht einmal geltend gemacht, die Ehegatten hätten wieder Kontakt miteinander. Aus dem Argument der Beschwerdeführerin, sie könne sich die Fortführung der Ehe vorstellen, kann nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden, da ihr Ehemann die Fortführung der Ehegemeinschaft nicht wünscht und keinerlei Anhaltspunkte für eine Wiederannäherung oder für Versöhnungsbemühungen dargelegt wurden. Damit lagen im Zeitpunkt des Verfügungserlasses keine Rechtfertigungsgründe für das Nichtzusammenwohnen im Sinne von Art. 49 AuG vor und die Ehegemeinschaft hat spätestens per 1. Dezember 2016 als aufgelöst zu gelten, womit die Ehegemeinschaft maximal 16 Monate und damit weniger als drei Jahre bestanden hat. Folglich hat die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung.

6.1. Zu prüfen ist als nächstes, ob ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG besteht. Dieser ist gegeben, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Nach Art. 50 Abs. 2 AuG können wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Dabei ist etwa an geschiedene Frauen (mit Kindern) zu denken, welche in ein patri-archaisches Gesellschaftssystem zurückkehren und dort wegen ihres Status als Geschiedene mit Diskriminierungen oder Ächtungen rechnen müssten. Mögliche weitere Anwendungsfälle bilden (gescheiterte) unter Zwang eingegangene Ehen oder solche im Zusammenhang mit Menschenhandel. Der Verbleib in der Schweiz kann sich zudem auch dann als erforderlich erweisen, wenn der Ehegatte, von dem sich die Aufenthaltsberechtigung ableitet, verstirbt (vgl. BGE 137 II 1 E. 3 f.). Schliesslich ist nach der Ehe auch den Interessen gemeinsamer Kinder Rechnung zu tragen, falls eine enge Beziehung zu ihnen besteht und diese in der Schweiz ihrerseits gut integriert sind (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [Botschaft AuG], BBl 2002, 3754 Ziff. 1.3.7.6). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen oder Aspekten im In- oder Heimatland der betroffenen Person ergeben. Die in Art. 31 Abs. 1 VZAE erwähnten Gesichtspunkte können bei der entsprechenden Wertung eine Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall begründen, so etwa der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Umstände, die Dauer der Anwesenheit oder der Gesundheitszustand des Betroffenen und seiner Familie (BGE 137 II 345 E. 3.2.3; SPESCHA, a.a.O., Art. 50 AuG N 7). Bei Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG geht es darum, naheheliche ausländerrechtliche Härtefälle bei der Bewilligungsverlängerung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Anders als der Härtefall nach Art. 30 Abs. 1 AuG, der eine Ermessensbetätigung in Härtefällen ermöglicht, ist der naheheliche Härtefall gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG als Anspruchsbewilligung geregelt. Des Weiteren ist im Unterschied zum allgemeinen ausländerrechtlichen Härtefall nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG hier nicht von Bedeutung, wie stark der einzelne Kanton das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik gewichtet, sondern allein, wie sich die Pflicht des Ausländers, die Schweiz verlassen zu müssen, nach der gescheiterten Ehe auf seine persönliche Situation auswirkt (BGE 137 II 345 E. 3.2.1 ff.). Verlangt wird eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss. Entscheidend ist, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet zu gelten hat, und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre.

Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich der Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme bereitet (137 II 345 E. 3.2.3; SPESCHA, a.a.O., Art. 50 AuG N 7; Botschaft AuG, a.a.O., 3754 Ziff. 1.3.7.6). So hat das Bundesgericht z.B. einen neunjährigen Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen zweier Ehen nicht als kurz bewertet, jedoch auch nicht als so lange, dass eine Rückkehr in die Heimat (Ukraine) deswegen unzumutbar wäre (Urteil des

Bundesgerichts 2C_480/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.4.2). Ebenso stellt die alleinige Tatsache, dass die ausländische Person in ihrem Herkunftsland Lebensbedingungen vorfinden muss, die dort üblich sind, nicht einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG dar (Urteile des Bundesgerichts 2C_1119/2012 vom 4. Juli 2013 E. 5.1; 2C_1258/2012 vom 2. August 2013 E. 5.1). Ebenso genügt allein die lange Aufenthaltsdauer und die Integration (geregelter Arbeit, keine Straffälligkeit, keine Sozialhilfeabhängigkeit) nicht, um den weiteren Aufenthalt i.S. v. Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG erforderlich zu machen (Urteil des Bundesgerichts 2C_682/2010 vom 17. Januar 2011 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

6.2. Vorliegendenfalls liegt kein Fall von ehelicher Gewalt vor. Zu prüfen ist, ob die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet ist. Die Beschwerdeführerin lebt seit fünf Jahren in der Schweiz. Seit der Eheschliessung sind etwas mehr als drei Jahre vergangen, wobei die Beschwerdeführerin lediglich während maximal 16 Monaten in Ehegemeinschaft gelebt hat. Die Beschwerdeführerin hat ihre ersten 19 Lebensjahre in ihrer Heimat verbracht, hat dort die Schulen besucht und ist mit den Gebräuchen und der Sprache ihres Heimatlandes bestens vertraut. Ihre Eltern und ihr Bruder leben dort. Sie hat in den letzten Jahren auch ihr Heimatland

Seite 8 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> besucht. Sie ist jung, gesund und hat gemäss ihrem Lebenslauf in Mazedonien einen Mittelschulabschluss mit Matur mit Bestnoten. Sie hat in der Schweiz Deutsch gelernt, was ihr in ihrem Heimatland von Nutzen sein kann. Es liegen keine Anzeichen für eine Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung in Mazedonien vor.

Die Beschwerdeführerin ist hier offensichtlich gut integriert, spricht Deutsch, absolviert eine Lehre als Kauffrau, hat überdies noch eine weitere Stelle, um finanziell über die Runden zu kommen, und ist nicht sozialhilfeabhängig. Wie oben ausgeführt, genügen jedoch selbst die lange Aufenthaltsdauer und die Integration (geregelter Arbeit, keine Straffälligkeit, keine Sozialhilfeabhängigkeit) nicht, um den weiteren Aufenthalt i.S. v. Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG erforderlich zu machen. Vorliegendenfalls ist die Aufenthaltsdauer der Beschwerdeführerin in der Schweiz mit fünf Jahren auch nicht als lange zu bezeichnen. Sicherlich wird die Rückkehr nach Mazedonien für die Beschwerdeführerin nicht einfach sein. Wie oben ausgeführt stellt aber die alleinige Tatsache, dass die ausländische Person in ihrem Heimatland Lebensbedingungen vorfinden muss, die dort üblich sind, nicht einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG dar.

6.3. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nicht sehr lange in der Schweiz gelebt hat, hier keine Kinder hat und die Wiedereingliederung in ihrem Land nicht gefährdet ist, kann ein nahehelicher Härtefall nicht bejaht werden, selbst wenn sie hier in den fünf Jahren soziale Bindungen geknüpft hat und hier integriert ist. Somit liegt auch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor.

E. 7

Aufl., Zürich 2016, Rz. 514 ff.). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sind die bekannten Kriterien wie Dauer der Anwesenheit, persönliche Beziehungen zur Schweiz, berufliche Situation, Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, persönliches Verhalten sowie Integrationsgrad zu berücksichtigen (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.3 ff.; Urteil des

Bundesgerichts 2C_705/2013 vom

E. 11

Damit erweisen sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung als rechtmässig.

E. 12

Gemäss Art. 64d Abs. 1 AuG ist mit der Wegweisungsverfügung eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern. Die Beschwerdeführerin musste die Ausbildung an der B.____ abbrechen, weil sie eine Prüfung nicht bestanden hatte. Gemäss Schreiben der E.____ AG vom 31. Oktober 2017 arbeitet die Beschwerdeführerin seit 1. August 2016 bei Erstgenannter. Die Beschwerdeführerin befindet sich in der Ausbildung zur Kauffrau EFZ E-Profil und wird diese voraussichtlich am 31. Juli 2019 abschliessen. Die Beschwerdeführerin hat sich wohlverhalten, ihr Leben in die Hand genommen und sie wird in ihrem Lehrbetrieb geschätzt. Da die Beschwerdeführerin im Sommer 2019 und damit in wenigen Monaten voraussichtlich ihre Ausbildung beenden wird und ihr der Lehrabschluss berufliche Vorteile bringen wird, ist die Ausreisefrist bis zum 15. August 2019 anzusetzen, so dass die Beschwerdeführerin ihre Ausbildung beenden kann.

Seite 11 <http://www.bl.ch/kantonsgericht>

E. 13

März 2018 wurde die Kündigung der Beschwerdeführerin per 30. April 2018 bestätigt. Gemäss Entscheid vom 11. Juli 2017 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, und Vereinbarung vom 11. Juli 2017 erhielt die Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Juli 2018 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.-- und für die Zeit vom 1. August 2018 bis 30. November 2018 Fr. 300.--. Ab 1. Dezember 2018 ist

Seite 12 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> kein Unterhalt mehr geschuldet. Die monatlichen Einnahmen der Beschwerdeführerin beliefen sich somit in den Monaten Mai 2018 bis Juli 2018 auf Fr. 2'111.30 (Fr. 857.60 + Fr. 653.70 + Fr. 600.--) und in den Monaten August 2018 bis November 2018 auf Fr. 1'811.30 (Fr. 857.60 + Fr. 653.70 + Fr. 300.--). Ab 1. Dezember 2018 betragen die monatlichen Einnahmen Fr. 1'511.30 (Fr. 857.60 + Fr. 653.70).

Auf der Ausgabeseite sind zumindest monatlich der Grundbetrag von Fr. 1'200.--, die Erweiterung des Grundbetrags in der Höhe von Fr. 180.--, die Mietkosten von Fr. 591.--, die Krankenkassenprämien inkl. Selbstbehalte (gemäss Prämien- und Kostenübersicht für das Steuerjahr 2017) nach Berücksichtigung der Prämienverbilligung in der Höhe von Fr. 286.-- und die Kosten für das U-Abo von Fr. 53.-- zu berücksichtigen. Damit betragen die monatlichen Ausgaben Fr. 2'310.--, womit für das Verfahren vor Kantonsgericht die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung zu bewilligen ist.

14.4. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- somit der Gerichtskasse zu überbinden.

14.5. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht in seiner Honorarnote vom 21. Juni 2018 einen Aufwand von 10 Stunden und Auslagen in der Höhe von Fr. 145.70 geltend, was nicht zu beanstanden ist. Bei unentgeltlicher Verbeiständung beträgt der Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Landschaft vom 17. November 2003 Fr. 200.--, womit ein Betrag von Fr. 2'310.90 (10 Stunden à Fr. 200.-- zuzüglich Auslagen in der Höhe von Fr. 145.70 und 7.7 % Mehrwertsteuer) resultiert. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin somit ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'310.90 (inkl. Auslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten.

14.6. Die Beschwerdeführerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG] vom 22. Februar 2001).

Seite 13 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin hat die Schweiz spätestens bis zum 15. August 2019 zu verlassen.

3. Der Beschwerdeführerin wird für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung bewilligt.

4. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'310.90 (inkl. Auslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Vizepräsident

Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.